

91.3307

Motion Iten Joseph
Bedingter Strafvollzug.
Aenderung
Sursis à l'exécution
des peines. Révision

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1991, Seite 2481 – Voir année 1991, page 2481

M. Leuba: Je suis désolé de vous retenir encore. Je n'ai pas choisi le programme qui fait que mes deux oppositions, les deux seules d'ailleurs de ma carrière de parlementaire, sont traitées au cours de la même séance!

Je voudrais simplement dire ici que j'émets les plus grandes réserves en ce qui concerne la proposition de M. Iten Joseph. Finalement, on atténue le droit pénal en permettant de prononcer des peines très longues avec des sursis. Cela a pour conséquence que la menace de la peine ne joue plus son rôle. Nous avons eu, à l'introduction du Code pénal, la possibilité de donner le sursis pour les peines ne dépassant pas une année. Cela a été étendu, sagement à mon avis, jusqu'à dix-huit mois. A un moment donné, le juge doit prendre ses décisions: ou bien le crime est suffisamment grave et la sanction doit tomber, ou bien il n'est pas assez grave et il n'y a alors aucune raison de dépasser les dix-huit mois pour la peine infligée.

Au surplus, il y aurait à mon avis un système meilleur qui consisterait à prononcer des sursis partiels, c'est-à-dire qu'une partie de la peine devrait être subie, pour l'autre, le condamné pourrait bénéficier d'un sursis. Ce système est appliqué en France et semble donner des résultats très satisfaisants. Le fait qu'une partie de la peine est subie signifie que le délinquant voit la conséquence de son acte délictueux. Un tel système serait préférable.

Comme le Conseil fédéral accepte la motion, je maintiens mon opposition.

Iten Joseph: Herr Leuba, wenn Sie beantragt hätten, die Motion in Form eines Postulats zu überweisen, dann wäre ich damit einverstanden gewesen, weil das, was Sie – mit Vergleich auf die Praxis in Frankreich – als bessere Lösung vorgeschlagen haben, das, was ich mit meinem Vorstoss anstrebe, nicht ausschliesst. Wenn Sie dem Richter den Ermessensspielraum so vergrössern, dass er Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren verhängen kann, dann kann er nach dem Grundsatz «in maiore minus» auch Ihren Wunsch respektieren und einen Teil als bedingte Strafe und einen weiteren Teil, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, als unbedingte Freiheitsstrafe aussprechen. Mich überrascht deshalb Ihre Reaktion. Indem wir den Vorstoss überweisen, ist noch nichts beschlossen. Es geht um ein Element in der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Wenn wir den Vorstoss überweisen, heisst das nach meiner Beurteilung nicht weniger und nicht mehr, als dass der Bundesrat diese Idee in den Entwurf aufnimmt. Dieser geht dann in die Vernehmlassung an die Kantone. Vorwiegend handelt es sich ja auch um ein Problem des Strafvollzuges und damit ein Problem der Kantone. Wir bekommen dann ein Echo aus den Kantonen und können beurteilen, ob die Auffassung, wie Sie sie vertreten, die richtige wäre oder jene, die der Vorstoss verkörpert – oder allenfalls, ob man weder noch will.

Ich möchte sagen, dass dieser Vorstoss für die Möglichkeit der Ausweitung der bedingten Strafe nicht die Frist betrifft, innert der eine Freiheitsstrafe aufgeschoben werden soll, sondern den Umfang der Strafe. Es sind dabei ganz klare gesetzliche und durch die Praxis erhärtete Voraussetzungen zu erfüllen, dass eine Strafe überhaupt bedingt aufgeschoben werden kann. Und unter anderem ist es gerade jener Grund, Herr

Leuba, den Sie hier erwähnt haben – die Abschreckung –, der auch für bedingte Strafen gilt. Sie müssen daran denken, dass die Möglichkeit bereits besteht, Strafen bedingt aufzuschieben. Der Richter, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss strenge Voraussetzungen beachten. So bedarf es beispielsweise während des Strafuntersuchungsverfahrens der Kooperation des Täters mit den Strafuntersuchungsbehörden. Nötig ist die Einsicht in das Unrecht, die sichtbare Reue, die Schadenregulierung, ein guter Leumund. Weiter braucht es eine gute Prognose. Ganz besonders ins Gewicht fällt – ich kenne das aus konkreten Fällen, Herr Leuba –, dass es heikel ist, wenn zwischen der Tat und dem Zeitpunkt der Aburteilung sehr viel Zeit verstreicht, nach drei, vier oder fünf Strafuntersuchungsjahren oder Gerichtsverfahrensjahren den effektiven Freiheitsentzug noch zu vollstrecken. Man denke beispielsweise an die negativen Auswirkungen bei einem Familienvater oder bei jemandem, der unterstützungspflichtig ist.

Nur an diese Fälle denke ich bei diesem Vorstoss. Deshalb wäre ich ohne weiteres bereit gewesen, der Umwandlung in ein Postulat zuzustimmen, aber diese Chance habe ich jetzt offensichtlich nicht.

Bundesrat Koller: Ich möchte Ihnen doch kurz bekanntgeben, warum wir bereit sind, diese Motion von Herrn Iten Joseph anzunehmen.

Wir haben festgestellt, dass wir in bezug auf die höchstmögliche Zeitdauer des bedingten Strafvollzuges im europäischen Vergleich heute im hinteren Mittelfeld sind. Fast alle Staaten gehen mit guten Erfahrungen weiter, die nordischen Staaten sehen den bedingten Strafvollzug für Freiheitsstrafen sogar bis zu 5 oder 10 Jahren vor.

Der zweite Grund ist, dass der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, wie ich Ihnen heute morgen angekündigt habe, noch diesen Sommer in die Vernehmlassung geht. Dieser Expertenentwurf sieht ausdrücklich eine Ausdehnung der Möglichkeit des bedingten Strafvollzuges auf 3 Jahre vor. Der Expertenentwurf geht jetzt vorerst in die Vernehmlassung, und wir werden die Vernehmlassungsergebnisse entsprechend würdigen. Aber in diesem Zusammenhang wäre es natürlich widersprüchlich, wenn wir den Expertenentwurf mit einem wohlwollenden Schreiben in die Vernehmlassung geben und gleichzeitig die Motion von Herrn Iten Joseph ablehnen würden. Zusätzlich werden wir die Kriminalstatistik über Rückfall und Strafvollzug erstellen.

Gestützt auf diese Vorarbeiten werden wir bei der Revision des Allgemeinen Teils zweifellos eine sehr substantiierte Lösung miteinander finden. Es wäre jetzt aber fast eine Verhinderung des notwendigen Dialogs, wenn wir den Expertenentwurf, der diese Ausdehnung vorsieht und der nach ausländischen Erfahrungen tatsächlich positiv zu bewerten ist, nun im Rahmen einer Motion stoppen würden.

Deshalb wäre ich auch Ihnen, Herr Leuba, dankbar, wenn Sie für Annahme der Motion und damit für die Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens stimmen könnten.

M. Leuba: Compte tenu des explications que vient de donner M. Koller, conseiller fédéral, et puisqu'il va maintenant y avoir une procédure de consultation, je retire mon opposition. Nous verrons ce qui ressort de cette procédure.

Ueberwiesen – Transmis

Motion Iten Joseph Bedingter Strafvollzug. Aenderung

Motion Iten Joseph Sursis à l'exécution des peines. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3307
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1993 - 15:00
Date	
Data	
Seite	983-983
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 779

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.